

## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MAI 2014, AUSGABE 36

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### ERBRECHT

#### Prüfung von Pflichtverletzungen des Willensvollstreckers

**Alexandra Hirt**

Der Willensvollstrecker verfügt in der Erbschaftsverwaltung über einen grossen Ermessensspielraum. Vorliegend kommt es nicht zu einem aufsichtsrechtlichen Eingreifen. Das Bundesgericht wirft aber die Frage auf, ob im Aufsichtsverfahren Honorarfragen geprüft werden dürfen, wenn diese Anhaltspunkte zur disziplinarischen Beurteilung der Handlungen des Willensvollstreckers geben.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_672/2013](#) vom 24. Februar 2014  
Publiziert am 21. Mai 2014

#### Aufhebung und Änderung eines Erbenscheins

**Stefan Birrer**

Der Erbenschein ist eine vorläufige Massregel nach Art. 551 ff. ZGB und kann geändert werden, wenn nachträglich durch Adoption ein gesetzlicher Erbe hinzukommt. Die Ausstellung des Erbenscheins hat indes keine materielle Rechtskraft in Bezug auf die Erbenstellung; über die materielle Rechtslage ist im Rahmen einer Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage zu befinden. Im konkreten Fall hat das Bundesgericht einen Anspruch auf Aufhebung und Änderung des Erbenscheins aufgrund der besonderen Umstände verneint.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_800/2013](#) vom 18. Februar 2014  
Publiziert am 21. Mai 2014

#### Rechtshilfeersuchen um Auskunftserteilung

**Tarkan Göksu**

Die erbrechtliche Auskunftspflicht umfasst auch Konten, an denen der Erbe wirtschaftlich berechtigt ist, ohne Kontoinhaber zu sein. Der formelle Kontoinhaber kann sich dem Rechtshilfeersuchen um

Auskunftserteilung nicht widersetzen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_284/2013](#) vom 20. August 2013

Publiziert am 7. Mai 2014



**Aktion zum Internationalen Kindertag am 1. Juni 2014.**

Wissen Ihre Kinder, Nichten & Neffen was Sie beruflich machen? Das Buch «**Kennst du das Recht**» erklärt einfach und verständlich, was Fairness und Gerechtigkeit sind.

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

## GESELLSCHAFTSRECHT

### **Verjährung aktienrechtlicher Verantwortlichkeitsansprüche und Qualifizierung von Arbeitsverhältnissen zwischen AG und VR**

**Stefan Wirz**

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Verjährung von Schadenersatzforderungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit sich ausschliesslich nach Art. 760 OR richtet. Es setzte sich in demselben Entscheid auch mit der Qualifizierung des Arbeitsverhältnisses zwischen einer Aktiengesellschaft und dessen Verwaltungsratsmitgliedern auseinander, wobei es die Qualifizierung insbesondere über das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses vornahm.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_452/2013](#) vom 31. März 2014

Publiziert am 16. Mai 2014

## SCHKG

### **Einfluss der Erhöhung der geschätzten Konkursdividende bei einer Kollokationsklage auf die Streitwertberechnung im Berufungsverfahren (Kostenvorschuss)**

**Sabina Schellenberg / Stéphanie Oneyser**

Wird die Konkursdividende infolge einer Änderung in der Schätzung während des laufenden Kollokationsprozesses erhöht, so ist diese tatsächliche Wertveränderung, welche keinen Einfluss auf das Rechtsbegehren hat, bei der Festsetzung des Kostenvorschusses im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Massgebend ist der geschätzte Streitwert im Zeitpunkt der Klageeinleitung.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_582/2013](#) vom 12. Februar 2014 publiziert als BGE 140 III 65

Publiziert am 2. Mai 2014

## STRAFRECHT

### Strenge Anwendung des Anklagegrundsatzes im Strafbefehlsverfahren

Roland Huber / Julia Lehner

Das Bundesgericht befasst sich im Entscheid 6B\_848/2013 vom 3. April 2014 mit dem Anklagegrundsatz im Strafbefehlsverfahren.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 6B\_848/2013 vom 3. April 2014

Publiziert am 2. Mai 2014

## VERTRAGSRECHT

### Unbeziffertes Rechtsbegehren - Verjährung

Mirdin Gnägi / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass es im alten Prozessrecht den Kantonen unter Vorbehalt einiger Ausnahmen freigestellt war, nur bezifferte Rechtsbegehren zuzulassen. Eine solche Ausnahme lag vor, wenn der Kläger zum Zeitpunkt der Klageeingabe nicht in der Lage war, seine Forderung zu beziffern, da die dazu nötigen Elemente im Beweisverfahren erst noch ermittelt werden mussten. Wurde ein Mindestbetrag genannt, so spricht das nicht per se gegen das Vorliegen einer unbezifferten Forderung. Infolgedessen unterbricht die erhobene Klage die Verjährung für den ganzen, nicht bezifferten Schaden, und nicht nur für den genannten Mindestbetrag. (Die vom Bundesgericht gewählte Lösung entspricht der jetzigen Regelung nach Art. 85 Abs. 1 ZPO, welcher im Falle einer unbezifferten Forderungsklage sogar ausdrücklich eine Mindestwertangabe verlangt.)

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts 4A\_543/2013 vom 13. Februar 2014

Publiziert am 21. Mai 2014



**Rückschau: Jusletter IT.**  
Am 15. Mai 2014 erschien Jusletter IT mit Beiträgen zum Thema der NSA-Affäre, darunter auch:

- Rolf H. Weber / Dominic N. Staiger, Spannungsfelder von Datenschutz und Datenüberwachung in der Schweiz und in den USA.
- Burkhard Schafer / Wiebke Abel, Guter Ork, Böser Ork: Snowden und die staatliche Überwachung von Online-Spielen in Grossbritannien.
- Orlan Lee, «It Could Never Happen Here!» – Changing Circumstances Affect U.S. Personal Data and Privacy Law.

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

**EDITIONS WEBLAW**

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen

hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertencommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

**Statistik:**

Zugang zum Push-Service Entscheide: 3745

**Information und Impressum:**

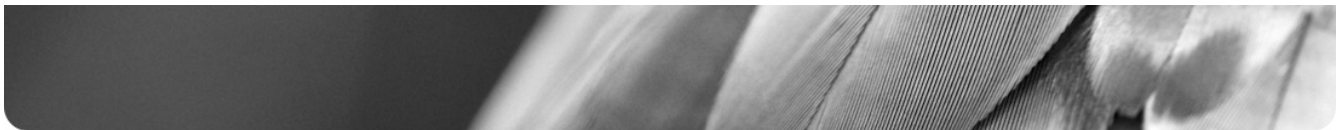
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

**ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.**

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<http://drsk.weblaw.ch>



**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)